

Öffentliche **Beschlussvorlage**

| | |
|-------------------|-------------------------|
| Vorlagen-Nr.: | V/0038/2013 |
| Auskunft erteilt: | Herr Grimm |
| Ruf: | 492 66 00 |
| E-Mail: | Grimm@stadt-muenster.de |
| Datum: | 07.02.2013 |

Betrifft

Wienburgstraße;
Straßenumbau nach Kanalsanierung nördlich des Ringes
- Planungs- und Baubeschluss -

Beratungsfolge

26.02.2013 Bezirksvertretung Münster-Mitte

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Bezirksvertretung Münster-Mitte stimmt der vom Tiefbauamt aufgestellten Planung (Lageplan Nr. 10323 Blatt 1(1)) und dem Straßenumbau nach den Kanalsanierungsarbeiten zu.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Da die Maßnahme von einer Straßenwiederherstellung nach Kanalbau herrührt, wird sie vollständig aus der Produktgruppe 1101 (Abwasserbeseitigung) finanziert und kann kostenneutral zur Wiederherstellung des Bestandes erfolgen. Zusätzliche Unterhaltungskosten fallen nicht an, da eine vorhandene Anlage ersetzt wird.

Die erforderlichen Mittel sind im Teilfinanzplan in nachstehender Produktgruppe wie folgt veranschlagt:

| Auszahlungen | | | | | |
|----------------------|------------|--|-------------------------|---------------------|--------------------|
| | Nr. | Bezeichnung | Haush.- jahr | Betrag € | Bemerkungen |
| Produktgruppe | 1101 | Abwasserbeseitigung | 2013 | 360.000 | |
| Investitionsmaßnahme | 0012 | Verbesserung von Kanälen und Hausanschlüssen | | | |
| Insgesamt | | | | 360.000 | |

Begründung:

1. Beschreibung der Baumaßnahme:

Die Kanalisation in der Wienburgstraße zwischen Clemens-Theodor-Perthes-Weg und Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße muss aus baulichen Gründen dringend erneuert werden. Es wurden u. a. Rohrbrüche, fehlende Rohrteile und Scherbenbildung durch die Untersuchung im September 2011 festgestellt.

Der Beschluss hierzu wird im Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen (V/0042/2013) gefasst.

Durch die straßenmittig gelegene Kanalbaugrube wird das statische Gefüge des Fahrbahnoberbaus unterbrochen und zerstört. Deshalb muss nach den Kanalbauarbeiten die Fahrbahnfläche in gesamter Breite grundhaft aufgebaut und asphaltiert werden. Die gepflasterten Gehwege werden im Bereich der zu erneuernden Hausanschlusleitungen wie vorgefunden wieder hergestellt. Da der gesamte Fahrbahnbereich neu aufgebaut werden muss, wurde vom Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung angeregt, die Einmündungsbereiche an der Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße, der Julius-Hart-Straße und am Lenauweg so zu verändern, dass neue Parkstände geschaffen werden können. Derzeit sind die Parkflächen an der Wienburgstraße auf die Fahrbahnoberfläche aufmarkiert. Im Zuge der Straßenbauarbeiten werden die Markierungen durch eine neue Bordsteinführung mit 10 cm Hochbordanschlag ersetzt. Die neu entstehenden Gehwegbereiche erhalten graue Betonplatten 24/24/8 cm.

Durch diese geplante Straßenwiederherstellung entstehen keine Mehrkosten gegenüber einer Wiederherstellung im Bestand mit grundhafter Erneuerung der Fahrbahn.

Die Straßenwiederherstellung wird vollständig aus der Produktgruppe 1101 finanziert. Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz werden nicht erhoben.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen die Vorlage V/0042/2013 für die Kanalsanierungsarbeiten beschließt. Der Straßenumbau begrenzt sich auf den Bereich, der durch die Kanalbaumaßnahme betroffen ist. Reduzierungen in Art und Umfang dieser Maßnahme sind aufgrund des vorhandenen schlechten Fahrbahnaufbaus nicht möglich.

Der Straßenbau im Lenauweg ist eine Wiederherstellung im Bestand.

2. Ausschreibung und Bau:

Die Ausschreibung erfolgt unmittelbar nach dem Baubeschluss zusammen mit der Kanalbaumaßnahme am Lenauweg (Listenbeschluss V/0521/2012). Der Baubeginn ist ab der 2. Jahreshälfte 2013 geplant. Die Bauzeit wird voraussichtlich 5 Monate betragen.

Instandhaltungsmaßnahmen der Stadtwerke Münster sind nicht vorgesehen.

Die Verkehrsregelung während der Bauzeit wird in Absprache mit dem Ordnungsamt durchgeführt.

3. Beiträge Dritter/Zuschüsse:

Beiträge und Zuschüsse werden nicht erwartet.

4. Genehmigungen/Vereinbarungen:

Die wasserrechtlichen Genehmigungen nach § 58 LWG und § 8 WHG sind vorhanden.

5. Liegenschaftliche Regelungen:

Liegenschaftliche Regelungen sind nicht erforderlich.

Die Anlieger werden im Rahmen des Serviceversprechens des Tiefbauamtes durch Informationsschreiben vor dem Ausbau über die geplante Baumaßnahme informiert.

In Vertretung

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen